

# Hundeangriff: Wer muss für die Schäden aufkommen?

## RATGEBER

### Heute zum Thema:

Gesundheit

Stil

**Recht**

Beziehungen

Geld

Daheim

**A**ls Arbeitnehmer sind Sie obligatorisch unfallversichert. Das Gesetz sieht zudem eine Haftung des Hundehalters vor. Unter anderem in den Kantonen Luzern und Schwyz ist eine Haftpflichtversicherung für Hundehalter obligatorisch. Daher kommen als Leistungspflichtige für Ihren erlittenen Schaden einerseits der Hundehalter bzw. seine Haftpflichtversicherung und andererseits die obligatorische Unfallversicherung in Frage.

### Hundehalter haftet

Vorliegend wurde Ihre Gesundheit durch einen Unfall beeinträchtigt, weshalb die Unfallversicherung leistungspflichtig wird.

Verursacht ein Hund einen Körper- oder Sachschaden, wird nebst der Unfallversicherung grundsätzlich der

**HAFTPFLICHT** Auf einem Spaziergang sprang ein fremder Hund an mir hoch und brachte mich zu Fall. Beim Sturz verletzte ich mich am Handgelenk. Ich konnte daher meine Arbeit als angestellter Informatiker mehrere Wochen lang nicht ausüben. Der Hundehalter hat eine Haftpflichtversicherung. Beim Sturz ging auch meine Uhr kaputt. Wer kommt wofür auf, und wie gehe ich vor?

Hundehalter haftpflichtig. Die Leistungspflicht des Hundehalters entfällt, wenn er beweisen kann, dass er seinen Hund zweckmässig verwahrt und beaufsichtigt hat. Ob dies vorliegend der Fall war, müsste aufgrund der konkreten Umstände geprüft werden

### Kurzantwort

Verursacht ein Hund einen Körper- oder Sachschaden, wird nebst der Unfallversicherung grundsätzlich der Hundehalter haftpflichtig. Wird diese Haftung bejaht, hat der Hundehalter sämtlichen Schaden zu ersetzen, der nicht bereits von der für Arbeitnehmer obligatorischen Unfallversicherung gedeckt ist, so etwa die Differenz zwischen dem normalen Lohn und dem Unfalltaggeld.

den (Unfallort, Hunderasse, Leinenpflicht usw.)

### Leistungen abklären

In Ihrem Fall kommt die Unfallversicherung für die Heilungskosten und Taggelder auf. Während Ihrer Arbeits-

A. F. in L.

unfähigkeit ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, den Lohn weiter zu bezahlen, jedoch lediglich im Umfang von 80 Prozent. Ab dem dritten Tag nach dem Unfall bezahlt anstelle des Arbeitgebers die Unfallversicherung Taggelder in der Höhe von 80 Prozent des versicherten Verdienstes weiter.

Wird die Haftung des Hundehalters bejaht, hat er sämtlichen Schaden zu ersetzen, welcher nicht bereits von der Unfallversicherung gedeckt wird. So hat er für die Differenz zwischen Ihrem üblichen Lohn und dem Unfalltaggeld aufzukommen. Er hat auch den erlittenen Sachschaden zu ersetzen. Die Handgelenksverletzung mit Arbeitsunfähigkeit dürfte Sie auch in der Fähigkeit eingeschränkt haben, den Haushalt zu führen. Diese Einschränkung in der Haushaltsführung stellt ebenfalls eine durch den Hundehalter zu entschädigende Schadensposition dar.

### So müssen Sie vorgehen

Um Leistungen von der Unfallversicherung zu erhalten, müssen Sie via Arbeitgeber eine Unfallmeldung machen. Für die Geltendmachung der Haftpflichtansprüche muss mit dem Hundehalter Kontakt aufgenommen werden. Kann mit ihm keine Lösung gefunden werden, müssen die Schadenersatzansprüche grundsätzlich innert eines Jahres ab dem Unfall gerichtlich eingeklagt werden.

LIC. IUR. MICHAEL HÄFLIGER, LUZERN

ratgeber@luzernerzeitung.ch

Rechtsanwalt und Notar, Häfliger/Haag/Häfliger

Anwälte & Notare, www.anwaltluzern.ch

### Suchen Sie Rat?

**Schreiben Sie an:** Hugo Berchtold, Ratgeber, Neue Luzerner Zeitung, Mailhofstrasse 76, 6002 Luzern, oder rufen Sie an, jeweils mittwochs von 9.30 bis 12 Uhr, Telefon 0900 55 40 55 (Fr. 2.-/Min.).

**E-Mail:** ratgeber@luzernerzeitung.ch

Der Ratgeber der «Neuen Luzerner Zeitung» und ihrer Regionalausgaben steht ausschliesslich Abonnenten zur Verfügung. Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage Ihre AboPass-Nummer an.